

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **2. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Nienwohld vom 11. April 1972“ vom 03. Dezember 2008**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 15 Abs. 2 und 23 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Nienwohld vom 11. April 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S. 94), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 17. Dezember 2006 (Lübecker Nachrichten vom 28. Dezember 1996), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Außerdem ist ausgenommen der für die Bebauung vorgesehene Teilbereich der Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ der Gemeinde Nienwohld. Somit verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze ausgehend von dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 15/11 der Flur 9 der Gemarkung Nienwohld auf einer Länge von 110 m Richtung Südwesten und trifft anschließend in gerader Linie Richtung Südosten nach 43 m auf die bisherige Grenze.“

### **Artikel 2**

Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land, 22941 Bargtheide, und beim Bürgermeister der Gemeinde Nienwohld, 23863 Nienwohld, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt diese Verordnung, soweit sie das in § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Nienwohlder Moor" vom 25. März 1982 (GVOBl. Schl.-H. 1982 S. 118) beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 03. Dezember 2008

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Klaus Plöger  
Landrat

